

## Wahlprüfsteine

### Antworten NRWSPD

Da bisher keine Partei eine wirklich konsequente, familiengerechte Politik in Aussicht gestellt hat, weisen wir im Hinblick auf Landtagswahlen im Mai 2017 auf drängende Probleme im Bereich Kindertagespflege in NRW hin und fordern nachhaltige Familienpolitik statt Unverbindlichkeit.

**Der BVK fordert mit diesen Wahlprüfsteinen die Parteien auf, sich noch vor den Wahlen klar und unmissverständlich zu diesen Fragen zu positionieren:**

719.600 unter 3-Jährige wurden am Stichtag 1. März 2016 in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlicher Kindertagespflege betreut. Die Betreuungsquote liegt damit bei 32,7 Prozent. Zehn Jahre zuvor, im März 2006, lag sie noch bei 13,6 Prozent. Rund 44 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren möchten einen Betreuungsplatz für ihre Kinder, das liegt über dem heutigen Angebot. Außerdem werden wieder mehr Kinder geboren. *Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28.09.2016*

**Was wollen Sie tun, damit die Betreuung in der Kindertagespflege auch noch 2022 eine gleichberechtigte Wahlmöglichkeit für Eltern in NRW sein wird?**

#### Antwort:

Wir gehen davon aus, dass wir mit unserem NRW-Plan die konsequente, familiengerechte Politik in NRW fortschreiben können, die mit der Regierungsübernahme von rot-grün in NRW im Jahr 2010 begonnen wurde. Dazu gehört, die Betreuungsplätze für alle Altersgruppen weiter auszubauen. Dies gilt insbesondere für die positive Entwicklung der Betreuungsquote für U3-Kinder seit 2010. Beim Regierungswechsel von CDU und FDP hin zu einer SPD-geführten Landesregierung lag die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren noch bei knapp 88.000. Diese Anzahl haben wir bis zum Jahr 2016 auf 168.000 Plätze fast verdoppeln können. Von 20.000 U3-Plätzen in der Kindertagespflege im Jahr 2010 wurde in NRW bis zum Jahr 2016 die Anzahl auf 46.000 Plätze mehr als verdoppelt. Inzwischen liegt die Betreuungsquote für das Kindergartenjahr 2016/17 für Kinder U3 bei 37,1% und bezogen auf 1- und 2-jährige Kinder liegt die Versorgungsquote sogar bei 55,5%.

Dazu gehört aber auch, dass wir die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter entwickeln und über einen familiengerechten Öffentlichen Dienst mit Familienarbeitszeitmodellen NRW zu einem Pionier für Familiengerechtigkeit machen. Ebenso gehört dazu, dass wir Familien zeitlich entlasten, indem wir gemeinsam mit den Kommunen Lösungen erarbeiten, um Zeitkonflikte von Familien durch eine bedarfsgerechte familienunterstützende Infrastruktur zu reduzieren, und den Zugang zu haushaltsnahen Dienstleistungen senken und Möglichkeiten einer verbesserten Förderung für Familien prüfen, um Familien bei der Arbeit des Alltags zu entlasten. Und dazu gehört auch, Familien durch weitgehende Kita-Gebührenfreiheit und durch einen generellen



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

## Wahlprüfsteine

Paradigmenwechsel in der Familienpolitik, der das Kind in den Fokus der steuerlichen und monetären Leistungen rückt, finanziell zu unterstützen und zu entlasten.

In diesem ganzheitlichen Ansatz ist auch die Betreuung in der Kindertagespflege ein wichtiger Baustein für eine familiengerechte Politik. Die Kindertagespflege hat für uns einen eigenen Stellenwert als Bildungs- und Betreuungsform und sie leistet gerade im U3-Bereich durch die größere Flexibilität bei den Betreuungszeiten einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gerade bei Randzeitenproblemen. Daher wollen wir sowohl Kindertagesbetreuung als auch Kindertagespflege qualitativ stärken und weiterentwickeln. Entscheidend hierfür ist neben dem zusätzlichen Platzausbau vor allem die weitere Qualitätsverbesserung einhergehend mit einem Monitoring zur Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung. In diesem Zusammenhang müssen wir allerdings darauf hinweisen, dass für die konkrete Förderung der Kindertagespflege die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, die Jugendämter vor Ort, ebenso zuständig sind wie ihnen auch die Planungsverantwortung obliegt. Das Land NRW unterstützt die Kommunen dabei, indem es dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 781 Euro zahlt.

Mit Blick auf das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß SGB VIII gilt für die NRWSPD der Grundsatz, dass Eltern zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern können. Dies ist in NRW durch die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanungen zur Verfügung stehenden Betreuungsangebote gewährleistet.

Die Absprachen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Beitragseinstufung der Kindertagespflegpersonen wurden letztmalig verlängert und laufen 2018 aus. Tagespflegepersonen, die deutlich unter der Bemessungsgrenze von z. Zt. 2.178,00 Euro liegen, sind dann in ihrer Existenz bedroht. Nicht nur den Tagespflegepersonen entstehen dadurch Kosten, die ihren Gewinn so schmälern, dass sie von der Tagespflege nicht mehr leben können. Nein. Auch den Kommunen entstehen immense Mehrkosten, da sie gesetzlich verpflichtet sind (SGB VIII §23 (2)) die Sozialversicherungsbeiträge hälftig zu erstatten.

**Wie wollen Sie gewährleisten, dass Kindertagespflegepersonen und Kommunen auch weiterhin die Mittel haben, Kindertagespflege als stützenden Pfeiler im U3 Betreuungsangebot anbieten zu können?**

### **Antwort:**

Die NRWSPD wird eine gänzliche neue Finanzierungssystematik für die frühkindliche Bildung in NRW umsetzen. Dies ist erforderlich, da mit dem Pauschalensystem des von CDU und FDP eingeführten KiBiz weder die finanzielle Lücke, die zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Einrichtungen geführt hat, geschlossen werden kann, noch der weitere qualitative und quantitative Platzausbau möglich ist. Die Mittel, die den



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

## **Wahlprüfsteine**

Jugendämtern im Rahmen des Belastungsausgleichs für den U3-Ausbau im Bereich Kindertagespflege zur Verfügung gestellt wurden, werden wir das neue System zur Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW integrieren und so die Kommunen in ihrer Förderung und Planungsverantwortung für die Kindertagespflege dabei unterstützen, auch weiterhin Kindertagespflege im U3-Betreuungsbereich bedarfsgerecht anbieten zu können.

Der BVK-NRW e.V. spricht sich für ein Zuzahlungsverbot aus wenn gleichzeitig eine leistungsgerechte Bezahlung gewährleistet ist.

**Welche Lösungen streben Sie an, damit, wie z. B. in Baden Württemberg, auch in Nordrhein Westfalen flächendeckend 5,50 Euro gezahlt werden können?**

### **Antwort:**

Wir halten das Zuzahlungsverbot mit der Ausnahme, dass die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegepersonen möglich ist, für gerechtfertigt. Wir rufen die Jugendämter dazu auf, ein angemessenes Entgelt für die Bezahlung von Tagespflegepersonen vorzusehen. Viele Kommunen in NRW sind dabei bereits vorangeschritten. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Alternative für Kommunen darin besteht, entsprechende Kitaplätze vorzuhalten.

Solange die Subvention eines u3-Platzes in der KiTa um ein Vielfaches höher ist, als ein vergleichbarer Platz in der Kindertagespflege, ist die gesetzlich verankerte Gleichrangigkeit von KiTa und Kindertagespflege nicht gegeben. (siehe § 22(1) und Anlage §19

**Wie gedenken Sie gegen diese Ungleichbehandlung vorzugehen?**

### **Antwort:**

Aus Sicht der NRWSPD ist die Ungleichbehandlung gerechtfertigt und gesetzlich darin begründet, dass das Land für die Kindertagespflege lediglich einen Zuschuss finanziert und nicht die Kosten dafür in einem festen Anteil übernimmt. Das ist im System der Kita-Finanzierung der Fall. Außerdem liegt die Finanzierungsverantwortung für die Kindertagespflege bei den Kommunen. Aufgrund der vielfältigen Angebotsstruktur der Kindertagespflege (z.B. im Haushalt der Eltern, im Haushalt der Tagesmutter, in sogenannter Großtagespflege) sind die Kosten der Kindertagespflege im Regelfall nicht mit den realen Kosten einer Kindertageseinrichtung vergleichbar. Hieraus resultiert auch eine unterschiedliche Berechnungsgrundlage für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Laut §19 des KiBiZ erhöhen sich die Kindpauschalen im KiTa-Jahr 2016/2017 bis 2018/2019 jährlich um 3%. In den meisten Kommunen Deutschlands erhalten die Kindertagespflegepersonen seit Jahren keinerlei Steigerung des Förderbetrags.

**Mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt Ihre Partei dieser Ungerechtigkeit entgegen zu steuern?**

## Wahlprüfsteine

### Antwort:

Aufgrund der durch die Tarifabschlüsse bedingten Kostenentwicklung in den Kindertageseinrichtungen war eine Erhöhung der Pauschalen unerlässlich, um die aus dem KiBiz resultierende finanzielle Schieflage in der frühkindlichen Bildung ansatzweise auszugleichen. Jedoch lässt sich die strukturelle Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW mit einem Pauschalensystem wie es das KiBiz vorsieht, weder nachhaltig beseitigen, noch lässt es eine auskömmliche Finanzierung der frühkindlichen Bildung in NRW zu. Wir wollen auf Dauer gewährleisten, dass unsere Kitas auskömmlich und qualitätsfördernd finanziert werden. Darum wollen wir eine neue Finanzierungssystematik für die frühkindliche Bildung in NRW einführen. Indem wir die Mittel, die den Jugendämtern im Rahmen des Belastungsausgleichs für den U3-Ausbau im Bereich Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden, in das neue Finanzierungssystem der frühkindlichen Bildung in NRW integrieren, unterstützen wir die Kommunen in ihrer Förderung und in der Planungsverantwortung für die Kindertagespflege. Inwieweit dies in den Jugendämtern zu einer Erhöhung des Förderbetrages führt, obliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Gleichwohl unterstützen wir ausdrücklich die Forderung nach einer angemessenen Bezahlung.

Laut §3a dürfen Eltern nicht nur frei wählen ob ihr Kind in Tagespflege oder Tageseinrichtung betreut wird (insofern dort ein Platz zur Verfügung steht) sondern auch den Betreuungsumfang nach ihren Bedarfen.

„Die Träger der Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege entsprechen.“ (§3a (3)).

Der Alltag zeigt allerdings, dass Eltern genötigt werden ihre Kinder vor dem 3. Lebensjahr aus der U3 Betreuung in der Tagespflege zu nehmen, da sie Angst und Sorge haben später keinen geeigneten Kindergartenplatz mehr zu bekommen.

**Was wollen Sie unternehmen, um den Eltern und den Tagespflegepersonen eine ständig gesicherte Arbeitssituation und somit den Kindern eine kontinuierliche Betreuung in der Kindertagespflege bis zum 3. Lebensjahr zu gewährleisten?**

### Antwort:

Bekanntlich hat jedes Kind, welches das *dritte Lebensjahr* vollendet hat, bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Um diesen Rechtsanspruch uneingeschränkt erfüllen zu können, ist der weitere Platzausbau für alle Altersgruppen erforderlich. Damit dies gelingt, brauchen wir starke und handlungsfähige Träger. Entsprechend schließen wir mit unserem neuen Finanzierungssystem und den finanziellen Mehraufwendungen des Landes die aus dem KiBiz resultierende Finanzierungslücke und entlasten die Träger, um den erforderlichen qualitativen und quantitativen Ausbau



Berufsverband für  
Kindertagespflegepersonen NRW e.V.

## **Wahlprüfsteine**

gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, der kirchlichen Trägern und den Elterninitiativen voranzutreiben.

Indem wir die Mittel, die den Jugendämtern im Rahmen des Belastungsausgleichs für den U3-Ausbau im Bereich Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden, in das neue Finanzierungssystem der frühkindlichen Bildung in NRW integrieren, unterstützen wir die Kommunen auch dabei, für gesicherte Arbeitssituationen in der Kindertagespflege sorgen zu können. Unser Finanzierungssystem wird so ausgestaltet, dass es den realen Kosten entspricht und auch die weitere tatsächliche Kostenentwicklung berücksichtigen kann. Inwieweit sich dies auf eine ständige gesicherte Arbeitssituation und eine kontinuierliche Betreuung auswirkt, obliegt der kommunalen Planungsverantwortung. Gleichwohl unterstützen wir diese Forderung, um Tagespflegepersonen und Eltern verlässliche Rahmenbedingungen liefern zu können.